

Krone durch Erbschaft erhalten; sie sei ihm durch die Auctorität des apostolischen Stuhles bestätigt und vom Papste aufgesetzt. Wer gegen den Kaiser ankämpfe, habe Gott und den apostolischen Stuhl zu Feinden. Ähnliche Schreiben richtete Nicolaus an Karl den Kahlen und an Hincmar. Letzterem drohte er mit der Suspension, wenn er sich bei seiner Sentenz nicht beruhige oder nicht mit Rothad nach Rom komme. Hincmar gab sich zufrieden. Bald nachdem diese Angelegenheit beendet war, griff Nicolaus eine andere im fränkischen Reiche auf, nämlich die der Reims'er Geistlichen. Erzbischof Ebo von Reims (s. d. Art.), Hincmars Vorgänger, hatte auch nach seiner Absetzung im J. 835 Geistliche geweiht. Hincmar verbot denselben alle Ausübung geistlicher Functionen; die Synode zu Soissons 853 bestätigte diese Sentenz und fügte den Bann hinzu. Hincmar wollte diesen Beschluß in Rom sanctioniren lassen; Leo IV., an den die Cleriker appellirt hatten, willfahrte ihm nicht, wohl aber Benedict III. im J. 855, und auch Nicolaus erneuerte 863 auf Hincmars Nachsuchen die Bestätigung unter der Bedingung: *ita tamen, si in nullo negotio, apostolicae Romanae sedis jussionibus inventus fueris inobediens* (Mansi XV, 375). Doch liefen Berichte auf Berichte vom Gegenheil an den Papst ein, und es kam hinzu, daß Karl der Kahle einen dieser Cleriker, Wulfad, auf den erzbischöflichen Stuhl von Bourges erhoben sehen wollte. Als deshalb Nicolaus die Acten der Synode von Soissons einer nochmaligen Durchsicht unterzog, kam er zu der Ansicht, die Rechtmäßigkeit der Bestrafung jener Geistlichen sei doch nicht über jeden Zweifel erhaben. Er richtete deshalb am 3. April 866 ein Schreiben an Hincmar (Mansi XV, 705 sqq.), in welchem er ihm riet, die Cleriker selbst zu restituiren; wollte er das nicht, so solle für den 18. August eine große Synode nach Soissons berufen werden; würde hier keine Einigung erzielt, so gebe er die Sache vor sein Gericht zu ziehen. Die Synode entschied in dem Sinne einer von Hincmar vorgelegten Denkschrift, der Papst möge die Cleriker aus Gnade restituiren, die Bischöfe wollten dann die Ausführung des päpstlichen Mandates übernehmen (Mansi XV, 728 sqq.). Papst Nicolaus war damit keineswegs zufrieden, sondern tadelte die Unregelmäßigkeit der frühern wie der jetzigen Synode zu Soissons, forderte, daß Hincmar entweder die Restitution als rechtmäßig begründet anerkenne oder die Absetzung als gesetzmäßig nachweise, und setzte Wulfad und seine Genossen wieder ein (Mansi XV, 738 sqq.). Hincmar richtete nun ein demüthiges Unterwerfungsschreiben an den Papst, in welchem er erklärte, die Entscheidung ohne Rückhalt annehmen zu wollen; er umging aber das directe Zeugniß, die Absetzung der Cleriker sei ungesetzmäßig gewesen (Mansi l. c. 772 sqq.). Indes erklärte der Papst sich zufrieden. Eine Synode zu Troyes am 25. October 867 ergänzte die früheren Berichte und erbat das Pallium für Wulfad. Zugleich

ersuchten die Bischöfe den Papst, er möge Fürsorge treffen, daß künftig kein Bischof mehr ohne Zustimmung des Papstes abgesetzt werde, wie das in vielen Decretalen der Päpste verordnet sei (Mansi l. c. 791). Mit diesen Decreten sind die pseudoisidorischen (s. d. Art. Pseudoisidor) gemeint. Ob Papst Nicolaus dieselben gekannt hat, ist controvers, aber nicht wahrscheinlich. Sicherlich hat er sie erst 863 kennen gelernt; auf keinen Fall hat er sie benutzt. „Nirgends in den zahlreichen, oft zu Abhandlungen angewachsenen Schreiben Nicolaus' I. läßt sich ein pseudoisidorisches Citat nachweisen, und doch hätte er den falschen Decretalen eine Fülle der schlagendsten Beweiskstellen gegen die gallischen Bischöfe entnehmen können“ (Schrörs [l. u.] 267 Anm.); vielmehr beweist er die Auctorität und die Rechte des päpstlichen Stuhles aus allgemeinen Grundsätzen, welche sich auf die Worte Christi stützen, aus Canonen, Decretalen und anderen Ueberlieferungen, die schon längst bekannt waren und keiner Controverse unterworfen sind (vgl. Schrörs 259, Anm. 82. 265 u. 266, Anm. 111; Hergenröther, *Anti-Paganus*, Freib. 1870, 106 ff. und R.-G. II, 3. Aufl. Freib. 1885, 16 ff.; B. Jungmann, *Dissert. sol. in historiam ecol. III*, Ratib. 1882, 306). Auch sonst schirmte Nicolaus allenthalben die Unterdrückten. So setzte er den gewaltthätig entfernten Bischof Seuried von Piacenza und den von seinem Bischof Pandulph des Amtes beraubten Diacon Pompo zu Capua wieder ein. Für Deutschland war er thätig, indem er seine Zustimmung zur Vereinigung des bisher zur Kirchenprovinz Rön in gehörigen Bisthums Bremen mit dem Erzbisthum Hamburg gab und die schon von Gregor IV. gegebene Verordnung erneuerte, daß Ansgar und seine Nachfolger auf dem Stuhle von Hamburg zugleich päpstliche Legaten bei den Dänen, Schweden und Slaven sein sollten (s. d. Artt. Ansgar und Hamburg).

Den größten Kampf hatte Nicolaus I. mit den geistlichen und den weltlichen Machthabern zu Constantinopel zu bestehen. Ein Jahr vor seiner Thronbesteigung war der Patriarch Ignatius (s. d. Art.) widerrechtlich abgesetzt und ebenso widerrechtlich der Laie Photius (s. d. Art.) an seine Stelle gesetzt worden. Um sicher zu gehen, wandte sich Kaiser Michael III. an den Papst; Photius beherrschte heuchlerisch, nur mit Widerstreben das Patriarchat angenommen zu haben. Nicolaus, von dem wahren Hergang der Sache noch nicht genau unterrichtet, verfuhr mit Vorsicht; in seiner Antwort tadelte er die uncanonische plötzliche Erhebung des Photius aus dem Laienstande und erklärte, seine Anerkennung bis zu genauer Aufhellung des Sachverhaltes verschieben zu müssen (Mansi XV, 160. 162). Die von ihm nach Constantinopel gesandten Legaten ließen sich täuschen und sprachen auf einer Synode (Frühjahr 861) die Absetzung des Ignatius und die Anerkennung des Photius aus. Allein Nicolaus durchschaute das Gewebe von Trug und Gewaltthat und ließ sich weder